



FRAGEBOGEN FAMILIENVERSICHERUNG

in der GSVG-KRANKENVERSICHERUNG

für GEWERBETREIBENDE und NEUE SELBSTÄNDIGE

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Antrag wurde bereits telefonisch gestellt am

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

1	VERSICHERTE PERSON	Versicherungsnummer	
Familienname		Titel	
Vorname		Geburtsdatum	

Ich melde folgende(n) Angehörige(n) zur Familienversicherung in der gewerblichen Krankenversicherung an:

2	ANGEHÖRIGE PERSON(EN)		
	Familienname und Vorname, Geburtsname und Staatsangehörigkeit	Versicherungsnummer Geburtsdatum	Verwandtschafts- beziehung*

Ich erkläre, dass der (die) gemeldete(n) Angehörige(n)

- sich gewöhnlich in Österreich aufhält (aufhalten); bei nicht EWR-Bürgern kann der gewöhnliche Aufenthalt durch die Vorlage eines Visum D, einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung nachgewiesen werden.
- nicht krankenversichert ist (sind).
- keiner Berufsgruppe angehört (angehören), die gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist.
- nicht verpflichtet ist (sind), bei Erwerbstätigkeit im EWR-Staat, eine Krankenversicherung abzuschließen.
- keine Pension/Rente aus einem anderen Staat erhält (erhalten).
- eine Pension/Rente aus erhält (erhalten).

Bitte das Land angeben!

* zum Beispiel: Großvater, Schwiegermutter, Sohn, Enkelin, Bruder, Schwägerin etc.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

3 BEGINN DER FAMILIENVERSICHERUNG

Die Familienversicherung soll beginnen:

- mit dem nächsten Monatsersten
- mit dem Beginn meiner Krankenversicherung (nur eingeschränkt möglich, siehe Punkt „Beginn der Familienversicherung“ am Informationsblatt)
- unmittelbar im Anschluss an eine eigene (Mit)Versicherung des Angehörigen (nur eingeschränkt möglich, siehe Punkt „Beginn der Familienversicherung“ am Informationsblatt)

4 ERKLÄRUNG

- Ich habe das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. in der Adresse, in den Familienverhältnissen) sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Familienversicherung innerhalb von zwei Wochen melden muss.
- Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können.
- Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen.

Datum

Unterschrift



INFORMATIONSBLATT

Familienversicherung in der GSVG-Krankenversicherung

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen

Die Familienversicherung in der GSVG-Krankenversicherung ist eine freiwillige kostenpflichtige Krankenversicherung für Angehörige.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FAMILIENVERSICHERUNG

- der gewöhnliche Aufenthalt des/der Angehörigen liegt in Österreich
- bei nicht EWR-Bürgern: Visum D bzw. gültiger Aufenthaltstitel / Niederlassungsbewilligung
- der/die Angehörige darf nicht selbst bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein
- der/die Angehörige darf keiner Berufsgruppe angehören, die gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, etc.)
- der/die Angehörige darf nicht verpflichtet sein, bei Erwerbstätigkeit im EWR-Staat eine Krankenversicherung abzuschließen zu müssen

WER KANN ZUR FAMILIENVERSICHERUNG ANGEMELDET WERDEN

- Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Partner, eingetragene Partnerin
- Verwandte und verschwägte Personen in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (z.B. Eltern, Stiefeltern, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Stiefenkelkinder, Großeltern, Stiefgroßeltern, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwiegergroßeltern)
- eine mit dem Versicherten nicht verwandte bzw. verschwägte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehepartner oder eingetragener Partner nicht vorhanden ist.

BEGINN DER FAMILIENVERSICHERUNG

- mit dem Monatsersten nach Antragstellung
- gleichzeitig mit dem Beginn der GSVG-Krankenversicherung des Antragstellers, wenn er dies innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Eintritt dieser Pflichtkrankenversicherung ausdrücklich beantragt
- unmittelbar im Anschluss an eine eigene (Mit)Versicherung des Angehörigen, wenn der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Ende der (Mit)Versicherung bei uns einlangt.

ENDE DER FAMILIENVERSICHERUNG

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen
- durch Austritt mit dem Letzten des Monats, in dem der Austritt erklärt wird
- durch Ausschluss mit Ende des dritten Monats, wenn die Beiträge für mehr als drei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt sind

BEITRAG ZUR FAMILIENVERSICHERUNG

Basis sind 7,65 Prozent der Beitragsgrundlage bzw. der Pension (inkl. Sonderzahlungen). Von diesem Betrag sind zu bezahlen:

- für Angehörige über 18 Jahre => 100 %
- für Angehörige unter 18 Jahre => 25 %

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.



UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- telefonisch unter der Telefonnummer 050 808 808
- per Post
- per E-Mail unter pps@svs.at
- persönlich in den SVS Kundencentern und bei den SVS Beratungstagen nach Terminvereinbarung unter svs.at/termin.

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Bahnhofstraße 67	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch